

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48545
 Nr. : RA-000618-G0-306
 Anlage-Nr. : 5
 Seite : 1 / 6
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : MO 8075

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	MO 8075
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	100K
Radgröße:	8Jx17EH2+
Rad-Einpresstiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	64,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Ø64/Ø57.1
geprüfte Radlast:	760 kg
bei Reifenabrollumfang:	2100 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi / Quattro

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
8L, 8N, 8X	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 29 mm	4022	120 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48545

Nr. : RA-000618-G0-306
 Anlage-Nr. : 5
 Seite : 2 / 6
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : MO 8075



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
8X		e1*2007/46*0414*..	
8X		e1*2007/46*0509*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
60 bis 141	Audi A1, A1 Sportback (3-türig, 5-türig)	205/40R17 N215) 205/45R17 G4U)M00)N215) 215/40R17 225/35R17 A01)K04) 225/40R17 A01)G5E)K04)	A02) bis A10)

Typ:		8L		
ABE / EG-Genehmigung:		e1*95/54*0042*.., e1*98/14*0042*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66 bis 132	Audi A3, Audi A3 quattro	205/45R17 M00)	A02) bis A10)	
		215/45R17		
		225/45R17 A01)K03)K35)		
		235/40R17 A01)K03)K04)K35)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		
		vorne	hinten	Auflagen und Hinweise
		205/50R17 M00)	225/45R17	A01) bis A10) K04)K35)V00)
		215/45R17	225/45R17	A01) bis A10) K04)K35)V00)
		215/45R17	235/40R17	A01) bis A10) K04)K35)V00)
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
154 bis 180	Audi S3	225/45R17 235/40R17	A02) bis A10)	

5/100/57

Typ: 8N				
ABE / EG-Genehmigung: e1*97/27*0089*.., e1*98/14*0089.., e1*2001/116*0089*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 180	Audi TT quattro (Coupe, Roadster)	205/50R17	A02) bis A10)	
		E48)M00)		
		215/45R17		
		E48)		
		225/45R17	A02) bis A10) E48)V00)	
		235/40R17		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		
		vorne		hinten
205/50R17	225/45R17	A02) bis A10) E48)V00)		
M00)				
215/45R17	225/45R17	A02) bis A10) E48)V00)		
215/45R17	235/40R17	A02) bis A10) E48)V00)		
215/45R17	245/40R17	A02) bis A10) E48)V00)		
225/45R17	245/40R17	A02) bis A10) V00)		
235/40R17	245/40R17	A02) bis A10) V00)		
184	Audi TT quattro (Coupe, Roadster)	205/50R17 M+S E48)M00)	A02) bis A10)	

5/100/57

Typ(en): 8N				
ABE / EG-Genehmigung(en): e1*97/27*0089*.., e1*98/14*0089*.., e1*2001/116*0089*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 140	Audi TT (Frontantrieb)	205/50R17	A02) bis A10)	
		M00)		
		215/45R17		
		225/45R17		
		235/40R17	A02) bis A10) V00)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		
		vorne		hinten
		215/45R17		235/40R17

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48545
 Nr. : RA-000618-G0-306
 Anlage-Nr. : 5
 Seite : 4 / 6
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : MO 8075

Typ: 8N		ABE / EG-Genehmigung: e1*2001/116*0247*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
165 bis 176	Audi TT quattro	205/50R17 E48)M00)		A02) bis A10)		
		215/45R17 E48)				
		225/45R17				
		235/40R17				
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
		vorne		hinten		
		205/50R17 M00)		225/45R17		A02) bis A10) E48)V00)
		215/45R17		225/45R17		A02) bis A10) E48)V00)
215/45R17		235/40R17		A02) bis A10) E48)V00)		
215/45R17		245/40R17		A02) bis A10) E48)V00)		
225/45R17		245/40R17		A02) bis A10) V00)		
235/40R17		245/40R17		A02) bis A10) V00)		

e1*2001/116*0247*01E 1040870 4WD

5/100/57

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48545
Nr. : RA-000618-G0-306
Anlage-Nr. : 5
Seite : 5 / 6
Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : MO 8075

-
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E48) Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeug-Ausführungen, die serienmäßig nur mit der Reifengröße 225/45R17 oder 225/40R18 ausgerüstet oder nur diese Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G4U) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/35R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48545
Nr. : RA-000618-G0-306
Anlage-Nr. : 5
Seite : 6 / 6
Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : MO 8075

-
- G5E) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/55R15, 225/35R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K35) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von ca. 45° vor und hinter der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausauschnittkante) abzutrennen, oder diesen Bereich vollkommen an das Blechradhaus anlegen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 5 mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MO 8075 des Auftraggebers RH-ALURAD GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 17.10.2017